

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl Nr 17/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 112/2022, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 37k betreffenden Zeile eingefügt:

„§ 37l Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Jahr 2024“

2. Nach § 37k wird eingefügt:

„Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Jahr 2024

§ 37l

(1) Abweichend von § 37 sind im Kalenderjahr 2024 alle Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungszulage, jedoch einschließlich der Nebengebührenerzulagen, nicht mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, sondern wie folgt zu erhöhen:

1. wenn sie nicht mehr als 5.850 € monatlich betragen, um 9,7 %;
2. wenn sie über 5.850 € monatlich betragen, um 567,45 €.

(2) Bezieht eine Person zwei oder mehrere Ruhe- oder Versorgungsbezüge nach landesgesetzlichen Bestimmungen, richtet sich die Erhöhung nach Abs 1 nach der Summe dieser Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungslage und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen (Gesamtpensionseinkommen).

(3) Bezieht eine Person einen Ruhe- oder Versorgungsbezug oder mehrere Ruhe- oder Versorgungsbezüge, die zum Gesamtpensionseinkommen zählen, so ist jede einzelne Pension entweder mit dem Prozentsatz nach Abs. 1 Z 1 oder – im Fall des Abs. 1 Z 2 – mit jenem Prozentsatz zu erhöhen, der dem Anteil von 567,45 € am Gesamtpensionseinkommen entspricht.

(4) Die Mindestsätze gemäß § 33 Abs. 5 werden im Kalenderjahr 2024 um 9,7 % erhöht.

(5) Bei der Bemessung von Ruhebezügen, die erstmals im Kalenderjahr 2024 gebühren, sind die Beitragsgrundlagen anstelle der in § 4 Abs. 1 Z 2 genannten Aufwertungsfaktoren mit folgenden Aufwertungsfaktoren aufzuwerten:

Beitragsgrundlagen aus dem Jahr	Aufwertungsfaktor
1990	1,998
1991	1,910
1992	1,834
1993	1,761
1994	1,723
1995	1,673
1996	1,633
1997	1,633
1998	1,613
1999	1,591
2000	1,584
2001	1,567
2002	1,690
2003	1,659
2004	1,631
2005	1,591

Beitragsgrundlagen aus dem Jahr	Aufwertungsfaktor
2006	1,552
2007	1,513
2008	1,472
2009	1,422
2010	1,422
2011	1,407
2012	1,349
2013	1,317
2014	1,291
2015	1,271
2016	1,253
2017	1,237
2018	1,210
2019	1,173
2020	1,146
2021	1,131
2022	1,097

3. Im § 79 wird angefügt:

„(24) § 371 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr .../... tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.“

Erläuterungen:

1. Allgemeines:

Nach § 37 Abs 2 LB-PG hat die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge der Erhöhung der Verbraucherpreise zu entsprechen. Für das Kalenderjahr 2024 würde das eine Erhöhung um 9,7 % bedeuten. Auf Bundesebene wurde für das Kalenderjahr 2024 folgende sondergesetzliche Erhöhung beschlossen, die im Wesentlichen auch für die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge auf Landesebene übernommen werden soll:

Jene Ruhe- und Versorgungsbezüge, die nicht mehr als 5.850 € monatlich betragen (Gesamtpensionseinkommen), steigen um 9,7 %, darüber um einen Fixbetrag von 567,45 €, das sind 9,7 % von 5.850 €. Wie auch bei den vorangegangenen sondergesetzlichen Pensionserhöhungen, weicht der Begriff des „Gesamtpensionseinkommens“ auf Landesebene von der bundesgesetzlich determinierten Begrifflichkeit insoweit ab, als nur Ruhe- und Versorgungsbezüge nach landesgesetzlichen Bestimmungen herangezogen werden. Das hat einerseits kompetenzrechtliche Gründe und dient andererseits der Verwaltungsvereinfachung. Da somit eine von § 37 LB-PG abweichende Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge vorgesehen werden soll, bedarf es einer gesetzlichen Sonderbestimmung.

Gemäß § 33 Abs 1 LB-PG gebührt Personen, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss haben und deren monatliches Gesamteinkommen die Höhe des jeweils in Betracht kommenden Mindestsatzes nach Abs 5 nicht erreicht, auf Antrag eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen und dem Mindestsatz. Die Mindestsätze für die Gewährung der Ergänzungszulage sind gemäß § 33 Abs 5 LB-PG durch Verordnung der Landesregierung nach bestimmten Grundsätzen festzusetzen. Für das Kalenderjahr 2024 sollen die Mindestsätze jedoch in Abweichung von § 33 LB-PG, wie voraussichtlich auch auf Bundesebene (vgl. https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/NRSITZ/233/A_-12_47_30_00305716.pdf), um 9,7 % erhöht werden, wofür es einer gesetzlichen Sonderbestimmung bedarf. Die im Einzelnen festgelegten Mindestsätze sollen im Verordnungsweg kundgemacht werden.

Wie auch auf Bundesebene soll im Übrigen eine „Schutzklausel“ für Pensionsantritte im Jahr 2024 vorgesehen werden. Dazu wird auf folgende Ausführungen aus dem Ausschussbericht [2242 der Beilagen XXVII. GP - Bericht und Antrag NR - Berichterstattung \(parlament.gv.at\)](#) verwiesen: *„Im APG werden zum Ausgleich für den inflationsbedingten Nachteil aufgrund des systemimmanenten späteren Wirksamwerdens der Aufwertung der Pensionskontogutschrift Pensionen mit Stichtag im Jahr 2024 außertourlich erhöht. Nicht umfasst sind Korridor pensionen des Zugangsjahres 2024 ohne Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen schon 2023, da in diesen Fällen der Zeitpunkt des Pensionsantritts durchaus in der Disposition der Versicherten liegt. Der dortige Erhöhungsprozentsatz von 6,2% ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem aus dem Anpassungsfaktor 2024 abgeleiteten Prozentsatz von 9,7% und dem Prozentsatz von 3,5%, der der Aufwertungszahl 2024 entspricht.“*

Um diesen Nachteilsausgleich auch im Pensionsrecht der Beamtinnen und Beamten des Bundes entsprechend umzusetzen, werden die Beitragsgrundlagen der den Pensionen im APG entsprechenden Pensionen der Beamtinnen und Beamten des Bundes (Pensionsantritt im Jahr 2024 mit Ausnahme der Korridor pensionen, bei denen eine Ruhestandsversetzung mangels Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen frühestens im Jahr 2024 möglich war) nicht mit den ASVG-Aufwertungsfaktoren für das Jahr 2024 (diese wurden mit dem Faktor 1,058 erhöht), sondern mit um den Faktor 1,097 erhöhten Aufwertungsfaktoren aufgewertet.“

Bei der Bemessung von Ruhebezügen, die erstmals im Kalenderjahr 2024 gebühren, werden sohin die mit der Pensionsverordnung 2023, LGBI Nr 110/2022, festgestellten Aufwertungsfaktoren für die Beitragsgrundlagen nicht mit dem Faktor 1,058 (§ 4 Abs. 2a LB-PG) bzw. dem Faktor 1,072 (§ 4 Abs. 2b LB-PG), sondern mit dem Faktor 1,097 vervielfacht. Das gilt auch für die Beitragsgrundlagen nach § 4a LB-PG.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Gesetzgebungskompetenz der Länder in Dienstrechtsangelegenheiten ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Das Vorhaben entspricht den unionsrechtlichen Vorgaben.

4. Kostenfolgen:

Die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge hat für das Land und die Gemeinden Mehrausgaben zur Folge.

Für das Land werden jährliche Mehrkosten von ca. 9.953.000 € erwartet. Die Erhöhung der Mindestsätze führt zu geringfügigen Mehrkosten. Aus der Sonderregelung bei erstmaligem Gebühren eines Ruhebezuges im Kalenderjahr 2024 ergeben sich im Übrigen weitere Mehrkosten. Für das Land werden diese Mehrkosten auf 102.500,- € jährlich geschätzt; die Kostenschätzung beruht auf der Annahme, dass ausgehend vom Durchschnitt der letzten 4 Jahre mit ca 50 Ruhestandsversetzungen im Jahr 2024 zu rechnen ist und sich der monatliche Ruhegenuss bei einer oder einem vergleichsweise berechneten Bediensteten der Verwendungsgruppe A um ca. 160,-€, bei einer bzw einem Bediensteten der Verwendungsgruppe B um ca. 115,-€ erhöht.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine grundlegenden Einwände erhoben worden.

Im Hinblick auf die Auswirkungen auf Beamtinnen und Beamten der Stadt Salzburg und der Gemeinden hat die younion – Die Daseinsgewerkschaft zwar die Staffelung der Erhöhung aus sozialen Gesichtspunkten grundsätzlich nicht negativ bewertet, jedoch darauf hingewiesen, dass die in den vergangenen Jahren vorgenommenen Erhöhungen unter der Inflationsrate Bezieherinnen und Bezieher von höheren Pensionen nie ausgeglichen worden sind und nunmehr für diesen Personenkreis wieder eine Erhöhung unter der Inflationsrate vorgenommen wird.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Landesbeamten-Pensionsgesetz

Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Jahr 2024

§ 37I

(1) Abweichend von § 37 sind im Kalenderjahr 2024 alle Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungszulage, jedoch einschließlich der Nebengebühreuzulagen, nicht mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, sondern wie folgt zu erhöhen:

1. wenn sie nicht mehr als 5.850 € monatlich betragen, um 9,7 %;
2. wenn sie über 5.850 € monatlich betragen, um 567,45 €.

(2) Bezieht eine Person zwei oder mehrere Ruhe- oder Versorgungsbezüge nach landesgesetzlichen Bestimmungen, richtet sich die Erhöhung nach Abs 1 nach der Summe dieser Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungslage und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen (Gesamtpensionseinkommen).

(3) Bezieht eine Person einen Ruhe- oder Versorgungsbezug oder mehrere Ruhe- oder Versorgungsbezüge, die zum Gesamtpensionseinkommen zählen, so ist jede einzelne Pension entweder mit dem Prozentsatz nach Abs. 1 Z 1 oder – im Fall des Abs. 1 Z 2 – mit jenem Prozentsatz zu erhöhen, der dem Anteil von 567,45 € am Gesamtpensionseinkommen entspricht.

(4) Die Mindestsätze gemäß § 33 Abs. 5 werden im Kalenderjahr 2024 um 9,7 % erhöht.

(5) Bei der Bemessung von Ruhebezügen, die erstmals im Kalenderjahr 2024 gebühren, sind die Beitragsgrundlagen anstelle der in § 4 Abs. 1 Z 2 genannten Aufwertungsfaktoren mit folgenden Aufwertungsfaktoren aufzuwerten:

Beitragsgrundlagen aus dem Jahr	Aufwertungsfaktor
1990	1,998
1991	1,910
1992	1,834
1993	1,761
1994	1,723

Geltende Fassung**§ 79**

(1) bis (23) ...

Vorgeschlagene Fassung

1995	1,673
1996	1,633
1997	1,633
1998	1,613
1999	1,591
2000	1,584
2001	1,567
2002	1,690
2003	1,659
2004	1,631
2005	1,591
2006	1,552
2007	1,513
2008	1,472
2009	1,422
2010	1,422
2011	1,407
2012	1,349
2013	1,317
2014	1,291
2015	1,271
2016	1,253
2017	1,237
2018	1,210
2019	1,173
2020	1,146
2021	1,131
2022	1,097

§ 79

(1) bis (23) ...

(24) § 37I in der Fassung des Gesetzes LGBT Nr .../... tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

